

Bei Komplexeinsdiätungen, die in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche erarbeitet werden, sind in der Beweisaufnahme auch die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten sowie die Vertreter des Organs der Jugendhilfe zu hören bzw. Vertreter des Kollektivs zu vernehmen. Eine Verlesung der Komplexeinschätzung ist nur zulässig, wenn Voraussetzungen entsprechend § 225 StPO vorliegen und wenn aus ihrem Inhalt die Erklärungen der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten im Ermittlungsverfahren und die Einschätzung der Entwicklung des Jugendlichen sowie der Erziehungsverhältnisse durch das Organ der Jugendhilfe hervorgehen und ersichtlich ist, daß diese Personen im Ermittlungsverfahren auf ihre Pflicht zu wahrheitsgemäßen Erklärungen hingewiesen wurden.

Wird eine Zeugenaussage in Abwesenheit eines Zeugen verlesen, ist bei der kritischen Prüfung ihres Informationsgehaltes die Tatsache zu berücksichtigen, daß dem Zeugen keine Vorhalte gemacht und ergänzende Fragen gestellt werden können. Soweit erforderlich, muß in den Fällen des § 225 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 StPO dann, wenn die mündliche Vernehmung des Zeugen möglich ist, eine erneute Beweisaufnahme durchgeführt werden. Wird eine Zeugenaussage verlesen, sind nicht durch Verteidiger vertretene Angeklagte auf die Bedeutung und die Folgen der Verlesung hinzuweisen.

Die Voraussetzungen der in § 225 StPO geregelten Ausnahmefälle der Verlesung von Zeugenaussagen in der Beweisaufnahme sind strikt zu achten.

Der gemäß § 225 Abs. 4 StPO erforderliche Gerichtsbeschluß muß exakt angeben, worauf die Notwendigkeit der Verlesung gestützt wird.

Bei abwesenden Zeugen kann im Interesse der Exaktheit der Beweisführung auch von der Möglichkeit der Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter Gebrauch gemacht werden (§ 210 StPO).

Es ist zulässig, schriftlich vorliegende Gutachten zu verlesen und den Sachverständigen nur dann in der Hauptverhandlung zu hören, wenn es zur Klärung von Fragen, Widersprüchen aus dem Gutachten und zur Präzisierung des Gutachtens erforderlich ist und eine schriftliche Ergänzung nicht zweckmäßig ist (§ 228 StPO).

Es verstößt gegen die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme, wenn Kollektivbeurteilungen verlesen werden und darauf verzichtet wird, den Vertreter des Kollektivs zu vernehmen.

Für die sachlichen Beweismittel, die Beweisgegenstände und Aufzeichnungen ergibt sich die gesetzliche Regelung, auch soweit es die Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme anbelangt, aus den §§ 50, 51 StPO. Danach sind Beweisgegenstände grundsätzlich im Original in der gerichtlichen Beweisaufnahme vorzulegen. Nur soweit das auf Grund der Beschaffenheit des Beweisgegenstandes nicht möglich oder zweckmäßig ist, darf diese Vorlage durch Fotografien, Zeichnungen oder Skizzen ersetzt werden. Entsprechendes gilt, für Aufzeichnungen. Sie sind gleichfalls im Original in dem erforderlichen Umfang durch Verlesen, Abspielen des Tonbandes u. ä. zur Kenntnis zu bringen.